

## 15. Sitzung des Kirchenrates vom 20. September 2017 Auszug aus dem Protokoll

---

311 D.2.30.5 Kirchliche Gesetzgebung

### **Teilrevision der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung, der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche und der Richtlinien zur Freiwilligenarbeit**

IDG-Status: öffentlich

#### **1. Ausgangslage**

a. Im Nachgang zum Erlass der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen (LS 181.50) – von der Kirchensynode am 5. April 2016 verabschiedet – beschloss der Kirchenrat mit KRB Nr. 160 vom 1. Juni 2016 eine Teilrevision der Vollzugsverordnung über die Personalverordnung, um die erforderlichen Anpassungen an die Beschlüsse der Kirchensynode vorzunehmen. Bereits damals stand fest, dass eine weitere Teilrevision der Personalvollzugsverordnung anstehen wird, die aber keinen Zusammenhang mit der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen und mit der gleichzeitigen Teilrevision der Personalverordnung vom 5. April 2016 aufweist und daher separat vorbereitet wurde. Gegenstand dieser erneuten Teilrevision der Personalvollzugsverordnung bilden die Regelung der Beteiligung der Anstellungsinstanz an den Kosten von Fort- und Weiterbildungen sowie Anpassungen im Bereich der Weiterbeschäftigung nach der Pensionierung und der Standortbestimmung für Pfarrstellvertreterinnen und Pfarrstellvertreter.

b. Im Herbst 2017 offenbarte sich, dass der Kirchenrat als Anstellungsinstanz bezüglich seiner Mitarbeitenden, die eine Tätigkeit ausüben, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, nicht hinreichend darüber informiert ist, ob von solchen Mitarbeitenden eine Gefahr für diesen Personenkreis ausgeht. Durch Ergänzungen der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung war daher eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte, die sich auf eine Stelle bewerben, welche einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, oder die bereits in einem Arbeitsverhältnis zur Landeskirche bzw. einer Kirchgemeinde stehen, verpflichtet, der Anstellungsinstanz im Rahmen des Bewerbungsverfahrens bzw.

periodisch einen Privatauszug und einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister gemäss Art. 371 und 371a des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) einzureichen.

## **2. Vorgehen**

a. Der Kirchenrat verabschiedete mit KRB Nr. 219 vom 13. Juli 2016 den Entwurf einer Teilrevision der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung betreffend Kostenbeteiligung an Weiterbildungen, Weiterbeschäftigung sowie Standortbestimmung für Pfarrstellvertreterinnen und -vertreter zuhanden der Vernehmlassung. Diese Vernehmlassung endete am 31. Oktober 2016. Am 1. Februar 2017 verabschiedete der Kirchenrat mit KRB Nr. 37 die weitere Teilrevision der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung betreffend Privatauszug und Sonderprivatauszug zuhanden der Vernehmlassung bis 17. April 2017. Bezüglich des ersten Teil der Teilrevision waren die Konferenz der Dekaninnen und Dekane, die Leitenden Pfarrerinnen und Pfarrer, die Diakonatskapitel, der Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, der Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur, die Bezirkskirchspflegen, der Verein der reformierten Kirchenpflegepräsidien im Kanton Zürich, die kirchlichen Berufsverbände und die Personalvertretung der Gesamtkirchlichen Dienste zur Vernehmlassung eingeladen. Bei der Teilrevision betreffend Privatauszug und Sonderprivatauszug wurde die Vernehmlassung auf die kirchlichen Berufsverbände (Pfarrverein des Kantons Zürich, Zürcher Kirchenmusikerverband ZKMV, Zürcher Arbeitsgemeinschaft der Sozial-Diakonisch-Mitarbeitenden ZAG, Sektionen des Sigristen-Verbands Zürich, Verband des Personals Zürcherischer Evangelisch-reformierter Kirchgemeindeverwaltungen VPK) und die Personalvertretung der Gesamtkirchlichen Dienste beschränkt.

b. Im Rahmen der beiden Vernehmlassungen ergaben sich seitens der Vernehmlassungsteilnehmenden wertvolle Hinweise zuhanden der weiteren Bearbeitung. Am weitreichendsten erwies sich die Anregung, zwischen dem Begriff der Weiterbildung als Oberbegriff, wie er in der Personalverordnung verwendet wird, und dem Begriff der Weiterbildung im Sinn einer Zusatzausbildung, wie er in der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung verwendet wird, zu unterscheiden. Dies erforderte begriffliche Anpassungen in zahlreichen Bestimmungen der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung, aber auch in der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche und in den Richtlinien zur Freiwilligenarbeit vom 6. November 2013 (LS 181.405). In diesen Richtlinien war zusätzlich die Pflicht zur Versicherung der Freiwilligen gegen Unfall zu präzisieren. Diese Teilrevisionen sind auf 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

## **3. Die Teilrevisionen im Einzelnen**

### **a) Kostenbeteiligung an Weiterbildungen**

a. § 160 Abs. 1 VVO PVO bestimmt, dass der Kirchenrat Richtlinien über die Beteiligung der Anstellungsinstanz an den Kosten von Weiterbildung erlässt. Diese Richtlinien fehlen bis heute, auch aufgrund einer längeren Vakanz in der zuständigen Fachstelle Personalentwicklung der Gesamtkirchlichen Dienste. Entsprechend bestehen zurzeit für jeden kirchlichen Beruf und je nach Anstellungsinstanz (Kirchenrat und Kirchgemeinden) unterschiedliche Regelungen.

b. Im Zuge der Erarbeitung dieser Richtlinien zeigte sich, dass – um Wiederholungen zu vermeiden – deren Bestimmungen durch zahlreiche Querverweise mit der Personalvollzugsverordnung verknüpft werden müssten. Dies hätte aber die Verständlichkeit der Richtlinien erheblich eingeschränkt. Die Nutzerinnen und Nutzer wären gezwungen, die

Richtlinien und die Vollzugsverordnung stets parallel zu lesen. Deshalb wurde der Inhalt der Richtlinien in die Vollzugsverordnung zur Personalverordnung integriert und wurden hierfür §§ 158–161 VVO PVO teilweise neu gefasst werden. Diese Bestimmungen regeln neu neben allgemeinen Grundsätzen zur Kostenbeteiligung (§ 158 VVO PVO), die Formen der Kostenbeteiligung (§ 158a VVO PVO), die Gesuchstellung (§ 158b VVO PVO), den Entscheid der Anstellungsinstanz (§ 158c VVO PVO), die Abrechnung (§ 158d VVO PVO), die Rückzahlung (§ 159 VVO PVO), den Umfang der Kostenbeteiligung (§ 160a VVO PVO) und die Spesenvergütung (§ 161 VVO PVO) bei Weiterbildungen. Vom Kirchenrat separat festzulegen sind einzig noch Tagesansätze und Höchstbeträge einer Beteiligung der Anstellungsinstanz an den Kosten einer Weiterbildung (§ 160 Abs. 1 VVO PVO). Damit besteht nun eine einheitliche, vergleichbare Regelung für alle kirchlichen Berufsgruppen.

#### **b) Weiterbeschäftigung**

§ 24a PVO sieht die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung von Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten über das 65. Altersjahr hinaus vor. Eine Weiterbeschäftigung ist längstens bis zum Ende des 70. Altersjahres zulässig (§ 16 Abs. 1 VVO PVO). Diese starre Regelung verkennt, dass in Einzelfällen das Fachwissen, die Erfahrung oder die Arbeitskraft einer Person benötigt wird, welche die gesetzliche Altersgrenze bereits überschritten hat. Auch ist der Kirchenrat für Pfarrstellvertretungen in Ferienzeiten auf ältere Pfarrerinnen und Pfarrer angewiesen, insbesondere für Einzelvertretungen an Sonntagen und für Amtswochenvertretungen. Die neu formulierten Abs. 1 und 2 von § 16 VVO PVO schaffen hierfür den erforderlichen Spielraum.

#### **c) Standortbestimmung für Pfarrstellvertreterinnen und Pfarrstellvertreter**

Mit dem neuen landeskirchlichen Personalrecht wurden für in einer Kirchgemeinde tätige Pfarrerinnen und Pfarrer das Fach- und Evaluationsgespräch sowie die Standortbestimmung neu eingeführt (§§ 28–31 VVO PVO). Bei den gewählten Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern sind diese Instrumente inzwischen gut eingeführt. Hingegen ist in der Praxis festzustellen, dass sie für Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Pfarramt nicht zur Anwendung kommen. Dies dürfte in erster Linie darauf zurückzuführen sein, dass Pfarrstellvertreterinnen und Pfarrstellvertreter in der Regel nicht lange genug in der gleichen Kirchgemeinde tätig sind. Weil zudem eine Standortbestimmung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchenpflege wenig Sinn macht, wird lediglich das Fach- und Evaluationsgespräch gemäss § 29 VVO PVO institutionalisiert, wobei es sich dem Inhalt nach um ein Fach- und Standortgespräch handelt. An die Stelle der Dekanin oder des Dekans tritt dabei die vom Kirchenrat bezeichnete Person (§ 29 Abs. 4 VVO PVO). Es ist dies jene Person, die Pfarrstellvertreterinnen und Pfarrstellvertreter auch sonst begleitet und diese in Zusammenarbeit mit dem Personaldienst der Landeskirche für eine bestimmte Stellvertretung vorschlägt (zurzeit die Fachstelle Personalführung Pfarerschaft der Gesamtkirchlichen Diensten). Damit ist gewährleistet, dass Pfarrstellvertreterinnen und Pfarrstellvertreter wie alle anderen Pfarrerinnen und Pfarrer eine Rückmeldung zu ihrer pfarramtlichen Tätigkeit und damit Wertschätzung und Anerkennung für ihre Arbeit erhalten.

#### **d) Privatauszug und Sonderprivatauszug**

a. Der am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Art. 371a StGB sieht vor, dass Personen, die sich für eine berufliche oder eine organisierte ausserberufliche Tätigkeit, welche einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürfti-

gen Personen umfasst, bewerben oder eine solche Tätigkeit ausüben, einen sie betreffenden Sonderprivatauszug aus dem Strafregister anfordern können. Diese Personen haben mit ihrem Antrag eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, in welcher der Arbeitgeber oder die Organisation, der oder die den Sonderprivatauszug verlangt, bestätigt, dass die antragstellende Person sich für eine solche Tätigkeit bewirbt bzw. diese Tätigkeit ausübt oder für die neue Tätigkeit oder die Fortführung der Tätigkeit den Sonderprivatauszug beibringen muss. Im Sonderprivatauszug erscheinen insbesondere Urteile, die ein Tätigkeitsverbot nach Art. 67 Abs. 2, 3 oder 4 StGB enthalten. Ein solches Tätigkeitsverbot kann oder muss vom Gericht unter anderem aufgrund einer Verurteilung wegen sexueller Nötigung, Vergewaltigung, Schändung, sexuellen Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Kindern oder Abhängigen, Ausnützung der Notlage oder Förderung der Prostitution ausgesprochen werden.

b. Die Ergänzung von § 9 VVO PVO verpflichtet nun Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte, die sich auf eine Stelle bewerben, welche einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, im Rahmen des Bewerbungsverfahrens einen Privatauszug und einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister gemäss Art. 371 und 371a StGB einzureichen. Für Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte, die bereits bei der Landeskirche oder einer Kirchengemeinde eine solche Tätigkeit ausüben, besteht überdies eine Pflicht, der Anstellungsinstanz periodisch einen Privatauszug und einen Sonderprivatauszug einzureichen (§ 175a VVO PVO). Denn anders als die schulischen Behörden erhalten Kirchenrat und Kirchenpflegen keine Kenntnis davon, wenn Pfarrerinnen, Pfarrer oder Angestellte strafrechtlich wegen der vorstehend aufgeführten Delikte verurteilt werden, ausser es werde über einen Fall öffentlich berichtet oder die verurteilte Person informiere selber. Mit diesen neuen gesetzlichen Grundlagen wird es dem Kirchenrat möglich sein, seine Verantwortung zum Schutz Minderjähriger und besonders schutzbedürftiger Personen besser wahrzunehmen.

#### **4. Inkrafttreten**

Die Änderungen der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung, der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche und der Richtlinien zur Freiwilligenarbeit sind auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Mit Blick auf die gesetzlichen Publikationsfristen und die anzusetzenden Rechtsmittelfristen bietet sich der 1. Januar 2018 an.

#### ***Der Kirchenrat beschliesst:***

1. Die Vollzugsverordnung zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

#### **Vollzugsverordnung zur Personalverordnung (Änderung vom 20. September 2017)**

##### ***Der Kirchenrat beschliesst:***

I. Die Vollzugsverordnung zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011 (LS 181.401) wird geändert.

II. Die Änderung der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

III. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht und die Vorinstanz einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Verordnungsänderung im Amtsblatt.

Im Namen der Kirchenrates  
Der Präsident      Der Kirchenratsschreiber  
Michel Müller      Walter Lüssi

### **Vollzugsverordnung zur Personalverordnung (Änderung vom 20. September 2017)**

*Der Kirchenrat beschliesst:*

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Fort- und Weiterbildung» durch den Ausdruck «Weiterbildung» ersetzt:

§§ 137 Abs. 1 und 4, 157 und 162 Abs. 1.

Bewerbung  
(§ 17 Abs. 1  
PVO)

§ 9. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich auf eine Pfarrstelle in einer Kirchgemeinde, in einem Pfarramt in Institutionen, in einem Pfarramt mit gemischter Trägerschaft oder in einem Pfarramt der Gesamtkirchlichen Dienste bewerben, sowie Angestellte, die sich auf eine Stelle bewerben, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, reichen der Anstellungsinstanz im Rahmen des Bewerbungsverfahrens einen Privatauszug und einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister ein, die nicht älter als ein Jahr sind.

<sup>4</sup> Die Verpflichtung gemäss Abs. 3 entfällt bei Pfarrerinnen und Pfarrer, in deren Personaldossier bei der Anstellungsinstanz sich ein Privatauszug und ein Sonderprivatauszug findet, die nicht älter als zwei Jahre sind.

b. Rahmen-  
bedingungen

§ 16. <sup>1</sup> Die Weiterbeschäftigung erfolgt durch Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses. Dessen Dauer beträgt höchstens ein Jahr. Es kann jeweils um dieselbe Dauer verlängert werden. § 23 Abs. 2 PVO findet keine Anwendung.

<sup>2</sup> Eine Weiterbeschäftigung ist bis Ende des Monats zulässig, in dem Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte das 70. Altersjahr vollenden. Sie kann im Interesse der Anstellungsinstanz in begründeten Fällen über diesen Zeitpunkt hinaus erfolgen, insbesondere für Stellvertretungen gemäss Art. 121 Abs. 1 der Kirchenordnung.

Abs. 2–5 werden zu Abs. 3–6.

Abs. 6 wird aufgehoben.

b. Fach- und  
Evaluations-

§ 29. Abs. 1–3 unverändert.

gespräch (§ 85 Abs. 1 PVO)	<p><sup>4</sup> Bei Stellvertreterinnen und Stellvertretern gemäss Art. 121 Abs. 1 der Kirchenordnung tritt an die Stelle der Dekanin oder des Dekans in der Regel die vom Kirchenrat bezeichnete Stelle. Diese kann zum Gespräch die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchenpflege einer Kirchgemeinde beiziehen, in der die Stellvertreterin oder der Stellvertreter seit dem letzten Fach- und Evaluationsgespräch tätig war.</p>
c. Standortbestimmung (§ 85 Abs. 2 PVO)	<p>§ 30. Abs. 1 unverändert. Abs. 2 wird aufgehoben. Abs. 3 wird zu Abs. 2.</p> <p><sup>3</sup> Bei in einer Kirchgemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern nimmt einmal pro Amtsdauer die Dekanin oder der Dekan an der Standortbestimmung teil. Auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten der Kirchenpflege oder der Pfarrerin oder des Pfarrers kann die Dekanin oder der Dekan auch an den weiteren Standortbestimmungen teilnehmen.</p> <p>Abs. 5 wird zu Abs. 4.</p>
Personalakten	<p>§ 32. Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Zu den Personalakten gehören insbesondere:</p> <p>lit. a–g unverändert, h. Akten über Aus- und Weiterbildungen sowie die Karriereplanung, lit. i–l unverändert.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>
Personaldossier	<p>§ 33. Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Das Personaldossier umfasst sämtliche Personalakten einer Person. Es kann elektronisch geführt werden.</p> <p>Abs. 3 und 4 unverändert.</p>
Elektronische Datenverarbeitungssysteme	<p>§ 38. Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> In elektronischen Datenverarbeitungssystemen gemäss Abs. 1 dürfen insbesondere folgende Personendaten von Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten bearbeitet werden:</p> <p>lit. a–i unverändert, j. Personalentwicklung und -förderung, insbesondere Aus- und Weiterbildung, lit. k–p unverändert.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>
Weiterbildungspflicht	<p>§ 52a. <sup>1</sup> Die Anstellungsinstanz kann Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Angestellten im kirchenmusikalischen, diakonischen und katechetischen Dienst, die ihre Weiterbildungspflicht gemäss § 163 Abs. 5 nicht erfüllt haben, eine individuelle Lohnerhöhung ganz oder teilweise verweigern.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>
h. Weiterbildung	<p>§ 99. Für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen und die individuelle Weiterbildung kann im Rahmen von §§ 163 und 164–166 Urlaub gewährt werden.</p>

Begriff	<p>§ 103. <sup>1</sup> Als Abordnung gilt jede Delegation im amtlichen oder dienstlichen Interesse an eine Veranstaltung, namentlich an Konferenzen, Tagungen und Kongresse sowie als Referentin oder Referent an Weiterbildungsveranstaltungen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>Titel vor § 153:</p> <p><b>9. Abschnitt: Weiterbildung</b></p> <p><b>A. Allgemeine Bestimmungen</b></p>
b. Zusatzausbildung	<p>§ 154. <sup>1</sup> Im Rahmen der Zusatzausbildung erwerben Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte bezüglich ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit neue, ergänzende oder vertiefende fachliche Kompetenzen.</p> <p><sup>2</sup> Zusatzausbildungen umfassen in der Regel mindestens fünf Tage und führen zu einem qualifizierten Abschluss.</p>
Bewilligung	<p>§ 155. <sup>1</sup> Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte benötigen für Weiterbildungen, für die Arbeitszeit beansprucht wird oder an deren Kosten sich die Anstellungsinstanz beteiligt, eine Bewilligung der Anstellungsinstanz. Der Kirchenrat gibt bei in einer Kirchgemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern der Kirchenpflege bei Bedarf vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p><sup>3</sup> Im Rahmen der Bewilligung gemäss Abs. 1 und 2 berücksichtigt die Anstellungsinstanz insbesondere,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>ob eine Weiterbildung im Zusammenhang mit der amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit der gesuchstellenden Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellten steht, erforderlich ist und im Interesse der Anstellungsinstanz liegt oder ob an einer Weiterbildung aus anderen Gründen ein erhebliches amtliches oder dienstliches Interesse besteht,</li><li>den Leistungsausweis und die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der gesuchstellenden Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten sowie deren bisherige Inanspruchnahme von Weiterbildungen,</li><li>die Qualität eines Weiterbildungsangebots unter Einbezug von dessen Zielsetzungen, des Zeitbedarfs, der Kosten und der Art des Abschlusses.</li></ol> <p><sup>4</sup> Weiterbildungen werden zwischen der Anstellungsinstanz sowie den Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten vorgängig abgesprochen und in der Regel schriftlich festgehalten.</p>
Verpflichtung	<p>§ 156. <sup>1</sup> Die Anstellungsinstanz kann Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte zu einer bestimmten Weiterbildung verpflichten.</p> <p><sup>2</sup> Der Kirchenrat kann den Besuch einer Weiterbildungsveranstaltung für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für Angestellte im kirchenmusikalischen, diakonischen und katechetischen Dienst als verbindlich erklären.</p> <p><sup>3</sup> Der Nachweis der besuchten Weiterbildungen obliegt den Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten.</p>
Stellvertretung	<p>§ 157a. <sup>1</sup> Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte bedienen sich für die Stellvertretung während Weiterbildungen der kollegialen Absprache mit anderen Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten.</p>

<sup>2</sup> Ist bei Pfarrerinnen und Pfarrern eine Stellvertretung in kollegialer Absprache nicht möglich, so ersuchen diese den Kirchenrat um die Abordnung einer Stellvertretung.

<sup>3</sup> Die Kosten einer Stellvertretung trägt bei in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern die Kirchengemeinde, welche die Stellvertretung in Anspruch nimmt, und im Übrigen die Anstellungsinstanz.

Kostenbeteiligung  
a. Grundsatz

§ 158. <sup>1</sup> Sind Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte gemäss § 156 Abs. 1 und 2 zu einer Weiterbildung verpflichtet sind, so trägt die Anstellungsinstanz die Kosten. Im Übrigen richtet sich die Kostenbeteiligung für gemäss § 155 Abs. 1 und 2 bewilligungspflichtige Weiterbildungen nach §§ 160 und 160a.

<sup>2</sup> Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten wird keine Beteiligung an den Kosten von Weiterbildungen gewährt, wenn deren Arbeitsverhältnis gemäss Art. 132 Abs. 2 der Kirchenordnung oder § 26 Abs. 2 lit. b PVO endete.

Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

b. Formen

§ 158a. <sup>1</sup> Die Beteiligung an den Kosten von Weiterbildungen erfolgt durch:

- a. Gewährung von bezahltem Urlaub,
- b. Übernahme der Kosten für eine Stellvertretung gemäss § 157a Abs. 2,
- c. Übernahme insbesondere von Kursgeldern, Tagungsbeiträgen und Prüfungsgebühren,
- d. Vergütung von Spesen gemäss § 161,
- e. Gewährung von Sachleistungen, insbesondere die Benützung der Infrastruktur der Anstellungsinstanz.

<sup>2</sup> Ein Tag bezahlter Urlaub gemäss Abs. 1 lit. a entspricht 1/260 des Jahreslohns.

c. Gesuch

§ 158b. <sup>1</sup> Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte ersuchen die Anstellungsinstanz auf dem vom Kirchenrat zur Verfügung gestellten Formular so rechtzeitig um eine Beteiligung an den Kosten einer Weiterbildung, dass der Entscheid gemäss § 158c vor Beginn der Weiterbildung ergehen kann.

<sup>2</sup> Wird das Gesuch nachträglich eingereicht, so wird keine Beteiligung an den Kosten der betreffenden Weiterbildung gewährt.

<sup>3</sup> Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte legen dem Gesuch bei:

- a. eine Beschreibung des Weiterbildungsangebots, insbesondere dessen Inhalte, Ziele und Dauer,
- b. das Programm des Weiterbildungsangebots,
- lit. c unverändert.

<sup>4</sup> Bei Fortbildungen kann die Anstellungsinstanz anstelle eines Gesuchs gemäss Abs. 1 die vorgängige schriftliche Information auf dem vom Kirchenrat zur Verfügung gestellten Formular als ausreichend erklären. Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss.

d. Entscheid

§ 158c. <sup>1</sup> Die Anstellungsinstanz entscheidet über die Beteiligung an den Kosten einer Weiterbildung.



<sup>2</sup> Kirchengemeinden, welche die Kosten einer Zusatzausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrer ganz oder teilweise übernehmen, holen vor der Beschlussfassung die Zustimmung des Kirchenrates ein.

<sup>3</sup> Die Anstellungsinstanz regelt die Beteiligung an den Kosten einer Zusatzausbildung durch schriftliche Anordnung. Diese hält mindestens fest:

- a. die Bezeichnung, den Inhalt und die Dauer der Zusatzausbildung,
- b. den gesamten Zeitaufwand der Zusatzausbildung und den in die Arbeitszeit fallenden Anteil,
- c. die Gesamtkosten der Zusatzausbildung gemäss § 158a,
- d. die Beteiligung der Anstellungsinstanz an den Kosten gemäss §§ 160 und 160a,
- e. den Hinweis auf die Rückzahlungspflicht gemäss § 159,
- f. die Folgen eines erfolglosen Abschlusses der Zusatzausbildung.

<sup>4</sup> Die Anstellungsinstanz kann die Beteiligung an den Kosten einer Fortbildung in begründeten Fällen gemäss Abs. 2 und 3 regeln.

<sup>5</sup> Gewährte Beteiligungen an den Kosten von Weiterbildungen werden von der Anstellungsinstanz zuhanden des Personaldossiers der betreffenden Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellten erfasst.

e. Abrechnung

§ 158d. <sup>1</sup> Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte, die eine Weiterbildung besuchen, bezahlen die ihnen dafür in Rechnung gestellten Kosten.

<sup>2</sup> Sie reichen der Anstellungsinstanz binnen dreier Monate nach Abschluss der Weiterbildung eine Abrechnung ein, ansonsten der Anspruch auf die Beteiligung der Anstellungsinstanz an den Kosten der Weiterbildung verfällt. Sie legen geeignete Zahlungsnachweise bei.

<sup>3</sup> Die gewährte Kostenbeteiligung wird nach Beendigung der Weiterbildung aufgrund der Abrechnung gemäss Abs. 2 ausbezahlt, soweit im Entscheid gemäss § 158c nichts anderes bestimmt wird.

f. Rückzahlung

§ 159. <sup>1</sup> Beteiligt sich die Anstellungsinstanz an den Kosten einer Zusatzausbildung, so sind Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte zur Rückzahlung dieser Kostenbeteiligung verpflichtet:

- a. zu 100%, wenn
  1. sie die Zusatzausbildung vorzeitig aus Gründen beenden, die sie selber zu vertreten haben,
  2. ihr Arbeitsverhältnis auf eigenes Begehren aufgrund eines bewilligten Entlassungsgesuchs oder durch Kündigung vor Abschluss der Zusatzausbildung endet,
  3. ihr Arbeitsverhältnis vor Abschluss oder binnen zweier Jahre nach Abschluss der Zusatzausbildung durch Kündigung gemäss §§ 31 und 34 PVO oder durch Abberufung gemäss Art. 133 der Kirchenordnung beendet wird.
- b. zu 50%, wenn ihr Arbeitsverhältnis binnen eines Jahres nach Abschluss der Zusatzausbildung auf eigenes Begehren aufgrund eines bewilligten Entlassungsgesuchs oder durch Kündigung endet.

lit. c wird aufgehoben.

<sup>2</sup>Keine Rückzahlung ist geschuldet:

- a. für die Kosten von Zusatzausbildungen gemäss § 156 Abs. 1 und 2,
- b. für Kosten gemäss § 158a Abs. 1 lit. a und e,
- c. bei vorzeitiger Beendigung einer Zusatzausbildung auf Wunsch der Anstellungsinstanz oder aufgrund von Krankheit, Unfall oder Mutterschaft, die eine Fortsetzung der Zusatzausbildung verunmöglichen und durch ein ärztliches Zeugnis belegt sind.

<sup>3</sup>Als Zeitpunkt des Abschlusses einer Zusatzausbildung gemäss Abs. 1 und 2 lit. c gilt der tatsächliche Abschluss einer Zusatzausbildung, insbesondere die Erteilung eines Abschlusszertifikats oder, soweit kein solches vorgesehen ist, die Abschlussprüfung oder der letzte Kurstag.

<sup>4</sup>Die Anstellungsinstanz legt den Betrag der Rückzahlung durch schriftliche Anordnung fest.

g. Ansätze

§ 160. <sup>1</sup>Der Kirchenrat legt Tagesansätze und Höchstbeträge einer Beteiligung der Anstellungsinstanz an den Kosten gemäss § 158a Abs. 1 lit. a–c fest.

<sup>2</sup>Die Anstellungsinstanz legt im Einzelfall fest, welche Sachleistungen gemäss § 158a Abs. 1 lit. e sie im Rahmen einer Weiterbildung gewährt.

Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

h. Umfang

§ 160a. <sup>1</sup>Die Anstellungsinstanz beteiligt sich im Rahmen der Ansätze gemäss § 160 Abs. 1 an den Kosten einer Weiterbildung:

- a. zu 100 %, wenn
  1. Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte diese benötigen, um die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben in wesentlichen Teilen und in der geforderten Qualität erfüllen zu können,
  2. die Weiterbildung unmittelbar im Zusammenhang mit den amtlichen oder dienstlichen Tätigkeiten von Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten steht und deshalb oder aus anderen Gründen im Interesse der Anstellungsinstanz liegt,
- b. zu 50 %, wenn die Weiterbildung teilweise im Zusammenhang mit den amtlichen oder dienstlichen Tätigkeiten von Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten steht und deshalb oder aus anderen Gründen teilweise im Interesse der Anstellungsinstanz liegt,
- c. zu 25 %, wenn
  1. die Weiterbildung es Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten ermöglicht, grundlegende Kenntnisse und Befähigungen zu erwerben, die auf einen möglichen neuen Aufgabenbereich vorbereiten, und zugleich wesentlich der beruflichen oder persönlichen Weiterentwicklung dient,
  2. die Voraussetzungen gemäss lit. a und b nicht erfüllt sind, damit aber ein wesentlicher Beitrag zur arbeitsplatzbezogenen Gesamtsituation geleistet wird.

<sup>2</sup>Bei einem teilzeitlichen Pensum richten sich nach dem Beschäftigungsgrad:

- a. die Gewährung von bezahltem Urlaub gemäss § 158a Abs. 1 lit. a,
  - b. die Übernahme der Kosten für eine Stellvertretung in der amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit gemäss § 158a Abs. 1 lit. b.
- i. Spesen
- § 161. <sup>1</sup> Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte tragen unter Vorbehalt von Abs. 2 die im Zusammenhang mit einer Weiterbildung anfallenden Spesen selber.
- <sup>2</sup> Soweit sie nicht in den Tagungs- und Kurskosten inbegriffen sind, übernimmt die Anstellungsinstanz:
- a. die Spesen bei Weiterbildungen gemäss § 156 Abs. 1 und 2,
  - b. bei Fortbildungen die Reisekosten öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb der Schweiz sowie die Verpflegungs- und Übernachtungskosten.
- <sup>3</sup> Die Vergütung von Spesen gemäss Abs. 2 richtet sich nach §§ 68–74 und 77.
- b. Umfang
- § 163. <sup>1</sup> Der Anspruch auf Weiterbildung beträgt innerhalb von jeweils zwei Kalenderjahren:
- a. zehn Arbeitstage bei Pfarrerinnen und Pfarrern,
  - b. 84 Stunden bei Angestellten.
- <sup>2</sup> Der Anspruch gemäss Abs. 1 ist nicht auf die Folgejahre übertragbar.
- Abs. 2 wird zu Abs. 3.
- <sup>4</sup> Die Weiterbildung gemäss Abs. 1 gilt bei in einer Kirchgemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern als zeitliche Beanspruchung gemäss § 131 Abs. 2, bei Pfarrerinnen und Pfarrern in Institutionen als Arbeitszeit gemäss § 134 Abs. 2 und bei Angestellten als Arbeitszeit gemäss § 136 Abs. 1. Vorbehalten bleibt für Angestellte im katechetischen Dienst § 137 Abs. 4.
- <sup>5</sup> Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Angestellte im kirchenmusikalischen, diakonischen und katechetischen Dienst haben sich alle vier Jahre über den Besuch von Weiterbildungen auszuweisen, die insgesamt mindestens fünf Kurstage oder 32 Stunden umfassen. Sie können von der Anstellungsinstanz in begründeten Fällen von dieser Verpflichtung entbunden werden.
- <sup>6</sup> Weiterbildungen gemäss Abs. 5 sowie bei Pfarrerinnen und Pfarrern die Weiterbildung in den ersten Amtsjahren werden auf den Anspruch gemäss Abs. 1 angerechnet. Keine Anrechnung auf den Anspruch gemäss Abs. 1 erfolgt für Weiterbildungen gemäss § 156 Abs. 1 und 2 sowie für die Teilnahme an Retraiten der Pfarrkapitel und der Diakonatskapitel, sofern der Kirchenrat die Teilnahme an diesen als verbindlich erklärt.
- c. Inhalt
- § 163a. <sup>1</sup> Die Weiterbildungspflicht gemäss § 163 Abs. 5 kann namentlich erfüllt werden durch Besuch von:
- a. kirchlichen Angeboten zur Weiterbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für Angestellte im kirchenmusikalischen, diakonischen und katechetischen Dienst,
- lit. b–e unverändert.

<sup>2</sup> Die Anstellungsinstanz kann in begründeten Fällen als Erfüllung der Weiterbildungspflicht auch wissenschaftliche Arbeit anerkennen, sofern sie über längere Zeit betrieben und durch Vorlesungen oder Veröffentlichungen ausgewiesen wird.

<sup>3</sup> Pfarrerinnen und Pfarrer widmen sich unabhängig von der Weiterbildungspflicht gemäss § 163 Abs. 5 in einem angemessenen Umfang dem persönlichen Literaturstudium.

Begleitung  
und Unter-  
stützung

§ 163b. Der Kirchenrat bezeichnet eine Stelle, die Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte bei der Planung und Durchführung von Weiterbildungen sowie Weiterbildungsurlauben unterstützt und begleitet. Die Stelle begutachtet zuhanden der Anstellungsinstanz insbesondere Plan und Inhalte von Weiterbildungsurlauben.

Pfarrerinnen  
und Pfarrer  
(§ 81 Abs. 2  
PVO)

§ 164. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Pfarrerinnen und Pfarrern wird ein Weiterbildungsurlaub gewährt, wenn

lit. a und b unverändert,

c. die Erfüllung der Weiterbildungspflicht gemäss § 163 Abs. 5 nachgewiesen ist,

d. Pfarrerinnen und Pfarrer, die über ein Wahlfähigkeitszeugnis gemäss dem Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst verfügen, die Weiterbildung in den ersten Amtsjahren besucht haben,

lit. d wird zu lit. e.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Gemeinsame  
Bestimmun-  
gen

§ 167. Abs. 1–4 unverändert.

<sup>5</sup> Die Anstellungsinstanz regelt die Stellvertretung während eines Weiterbildungsurlaubs. Diese erfolgt in erster Linie in kollegialer Absprache. Ist dies nicht möglich, so trägt die Anstellungsinstanz die Kosten der Stellvertretung.

Abs. 5 und 6 werden zu Abs. 6 und 7.

Kosten und  
Spesen

§ 168. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Beteiligung an den Kosten von Weiterbildungen im Rahmen oder während des Weiterbildungsurlaubs richtet sich nach §§ 158–160a.

<sup>3</sup> Spesen im Zusammenhang mit Weiterbildungen im Rahmen oder während des Weiterbildungsurlaubs werden gemäss § 161 vergütet.

Privatauszug  
und Sonder-  
privatauszug

§ 175b. Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer Kirchgemeinde, in einem Pfarramt in Institutionen, in einem Pfarramt mit gemischter Trägerschaft oder in einem Pfarramt der Gesamtkirchlichen Dienste tätig sind, sowie Angestellte, die eine Tätigkeit ausüben, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, reichen der Anstellungsinstanz periodisch einen Privatauszug und eine Sonderprivatauszug aus dem Strafregister ein. Die Anstellungsinstanz bestimmt den Zeitpunkt.

Einheitliche  
Anwendung  
des Personal-  
rechts

§ 189. Dem Kirchenrat obliegen in Bezug auf den Vollzug des landeskirchlichen Personalrechts insbesondere:

lit. a.–c unverändert,

d. die Planung und Organisation der Aus- und Weiterbildung sowie Durchführung von Schulungsmassnahmen,

lit. e und f unverändert.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 20. September 2017

§ 160a ist auf die im Zeitpunkt von dessen Inkrafttreten bereits bewilligten Weiterbildungen nicht anwendbar.

2. Die Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 wird wie folgt geändert:

**Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche (Änderung vom 20. September 2017)**

*Der Kirchenrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 (LS 181.402) wird geändert.

II. Die Änderung der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

III. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht und die Vorinstanz einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Verordnungsänderung im Amtsblatt.

Im Namen der Kirchenrates

Der Präsident      Der Kirchenratsschreiber

Michel Müller      Walter Lüssi

**Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche (Änderung vom 20. September 2017)**

*Der Kirchenrat beschliesst:*

Begriff

§ 76. <sup>1</sup> Sind Pfarrerrinnen und Pfarrer kurzzeitig an der Ausübung der pfarramtlichen Aufgaben verhindert und ist eine gegenseitige Stellvertretung gemäss § 89 Abs. 2 PVO und §§ 88 Abs. 1, 88a Abs. 1 und 2 sowie § 157a Abs. 1 VVO PVO nicht möglich, so ersuchen sie den Kirchenrat um eine Einzelvertretung.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Eine Einzelvertretung wird insbesondere zur Verfügung gestellt bei Verhinderung wegen:

lit. a–g unverändert,

h. Weiterbildung gemäss § 155 Abs. 1 VVO PVO,  
lit. i und j unverändert.

Entschädi-  
gung

§ 79. <sup>1</sup> Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Einzelvertretung leisten, erhalten eine Pauschalentschädigung.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat setzt die Entschädigungen gemäss Abs. 1 und 2 fest.

<sup>4</sup> Als Reisekosten wird eine Tageskarte zweiter Klasse für alle Zonen des Zürcher Verkehrsverbundes zur vollen Taxe vergütet.

Kostentra-  
gung

§ 80. <sup>1</sup> Die Landeskirche übernimmt die Kosten einer Einzelvertretung bei:

lit. a–f unverändert,

lit. g wird aufgehoben,

lit. h–j werden zu lit. g–i.

Abs. 2 unverändert.

3. Die Richtlinien zur Freiwilligenarbeit vom 6. November 2013 (LS 181.405) werden wie folgt geändert:

**Richtlinien zur Freiwilligenarbeit (Änderung vom 20. September 2017)**

*Der Kirchenrat beschliesst:*

I. Die Richtlinien zur Freiwilligenarbeit vom 6. November 2013 (LS 181.405) werden geändert.

II. Die Änderung der Richtlinien zur Freiwilligenarbeit tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

III. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht und die Vorinstanz einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Änderung der Richtlinien im Amtsblatt.

Im Namen der Kirchenrates

Der Präsident      Der Kirchenratsschreiber

Michel Müller      Walter Lüssi

**Richtlinien zur Freiwilligenarbeit (Änderung vom 20. September 2017)**

*Der Kirchenrat beschliesst:*

Ersatz von Bezeichnungen

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Fort- und

Weiterbildungen» durch den Ausdruck «Weiterbildungen» ersetzt:

§ 6 Abs. 2 lit. f und § 19.

In der folgenden Bestimmung wird der Ausdruck «Fort- und Weiterbildung» durch den Ausdruck «Weiterbildung» ersetzt:

§ 19 Marginalie.

Unfallversicherung


§ 10. <sup>1</sup>Die Kirchgemeinden versichern Freiwillige, die nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses obligatorisch gegen Nichtberufsunfall versichert sind, gegen Unfälle, die diese im Zusammenhang mit der Freiwilligenarbeit erleiden.

<sup>2</sup>Die Versicherung gemäss Abs. 1 umfasst mindestens die Heilungskosten bei Spitalaufenthalten, ein Taggeld sowie Kapitalleistungen bei Invalidität und Tod.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - 4.1. Walter Lüssi, Kirchenratsschreiber
  - 4.2. Harry Nussbaumer, Leiter Personaldienst
  - 4.3. Rudi Neubert, Personalführung Pfarrschaft
  - 4.4. Martin Röhl, Leiter Rechtsdienst, zur weiteren Bearbeitung

Für richtigen Protokollauszug

Der Protokollführer:



Arnold Schudel

Versandt: 29. September 2017

WL/mr